



# 1. VfL FORTUNA Marzahn e.V.



## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24. April 1990 gegründete Verein führt den Namen

### **1. Verein für Leichtathletik FORTUNA Marzahn**

(im weiteren 1. VfL FORTUNA Marzahn) und ist juristische Person mit Sitz im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der 1. VfL FORTUNA Marzahn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Rhythmische Sportgymnastik, American Football, Hockey und Volleyball
  - die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
  - die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
  - die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand für den Verein und die Abteilungsvorstände für ihre Abteilung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
- (3) Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Mitgliedern auf Probe,
- d) Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft,
- e) fördernden Mitgliedern und
- f) Ehrenmitgliedern.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung, für die die Mitgliedschaft beantragt wird. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Probezeit. Über die Dauer der Probezeit entscheiden die Vorstände der Abteilungen. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der zuständige Vorstand der Abteilung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (4) Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ruhenden Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft wird gewährt, wenn ein Mitglied aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Zur Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag im laufenden Jahr an den zuständigen Vorstand der Abteilung einzureichen. Der Vorstand der Abteilung entscheidet und informiert das betreffende Mitglied. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht. Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag an den zuständigen Vorstand der Abteilung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
- (6) Der Austritt muss dem Vorstand der Abteilung gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Der Ausschluss kann durch Beschluss des zuständigen Abteilungsvorstandes mit einfacher Mehrheit durch Streichung aus der Mitgliederliste nach einer Maßregelung gemäß § 7 erfolgen. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann ebenso erfolgen bei Verlegung des Wohnsitzes ohne Information sowie nach Ablauf des Zeitraumes der ruhenden Mitgliedschaft ohne Information.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Aufnahmegebühren und Beiträge werden von dem Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen, in der Finanzordnung des Vereins festgelegt und sind im Voraus fällig. Einzelheiten des Beitragswesens regeln die Finanzordnungen der Abteilungen, die durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Finanzordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –erhebung.
- (4) Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihren Mitgliederversammlungen beschließen. Die Höhe der Beiträge beschließen die Mitgliederversammlungen der Abteilung auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins. Die Beiträge sind für die Abteilungen in der Beitragsordnung der Abteilung festzulegen.
- (5) Die Vorstände der Abteilungen werden ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## § 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand des Vereins bzw. der zuständigen Abteilung Maßregelungen beschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
  - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Abs. 7.
- (2) Maßregelungen sind:
- a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 7 (1) Bst. a), c) d) und e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes der Abteilung über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen
- (5) Im Fall § 7 (1) Bst. b) erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes
- Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 9  
Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2,
  - k) Verhandlung der Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Abs.3,
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13,
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung des Vereins findet alle 4 Jahre im ersten Quartal der Kalenderjahre mit geraden Endzahlen statt. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden mindestens einmal jährlich statt; sie sollten im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform mittels schriftlicher Einladung durch einfachen Brief, durch Handzettel, Bekanntmachung auf der Website des Vereins und per Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Abteilungsvorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung, die Übergabe der Handzettel bzw. der datierte Aushang aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Bst. a)
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10  
Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm-, aktives und passives Wahlrecht. Sie können wählen und gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht. Sie können wählen.

- (3) Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§4 Bst. b) besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welcher Person die Stimme gegeben oder welchem Antrag zugestimmt werden soll.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter als Gäste teilnehmen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellv. Vorsitzenden und Geschäftsführer
  - c) dem Leiter der Abt. Leichtathletik
  - d) dem Leiter der Abt. American Football
  - e) dem Leiter der Abt. Hockey
  - f) dem Leiter der Abt. Rhythmische Sportgymnastik
  - g) dem Leiter der Abt. Freizeitsport
  - h) dem Schatzmeister
- (2) Die Leiter der Abteilungen werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführers. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellv. Vorsitzende und Geschäftsführer
  - c) der Leiter der Abteilung Leichtathletik
  - d) der Leiter der Abt. American Football
  - e) der Leiter der Abt. Hockey
  - f) der Leiter der Abt. Rhythmische Sportgymnastik
  - g) der Leiter der Abt. Freizeitsport
  - h) der Schatzmeister
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten acht Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

## § 12 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13  
Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14  
Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15  
Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16  
Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende und Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17  
Inkraftsetzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. April 1990 von der Mitgliederversammlung des 1. VfL FORTUNA Marzahn e.V. beschlossen und am 27. November 1992, 22. April 1993, 19. März 1996, 1. März 2000, 22. März 2006, 25. März 2010, 26. März 2014 und 21. März 2018 geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 21. März 2018

  
W. Kunath  
1. Vorsitzender

  
H.-J. Stephan  
Stellv. Vorsitzender und Geschäftsführer